



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences
Der Wahlvorstand

Bielefeld, den 10.04.2008

Bekanntmachung

Wahlvorschläge Wahl zum Senat und zu den Fachbereichsräten

NACHFRIST für das Einreichen von Wahlvorschlägen gem. § 13 Abs. 1 ff. der *Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO)* vom 13.12.2007

Die Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen gem. § 10 Abs. 1 WO ist am 08.04.2008 abgelaufen.

In seiner Sitzung am 10.04.2008 hat der Wahlvorstand festgestellt, dass für folgende Gremien keine gültigen bzw. keine ausreichenden Wahlvorschläge vorliegen:

In der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

FACHBEREICHSRAT SOZIALWESEN

Es liegt für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen kein gültiger Wahlvorschlag vor;
der Gruppe stehen sechs Sitze zu.

In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

FACHBEREICHSRAT GESTALTUNG

Es liegt für den Fachbereichsrat Gestaltung ein gültiger Wahlvorschlag mit einer Bewerberin vor;
der Gruppe stehen zwei Sitze zu.

In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Teilgruppe Lehrkräfte für besondere Aufgaben:

SENAT

Es liegt für den Senat kein gültiger Wahlvorschlag vor;
der Teilgruppe steht ein Sitz zu.

In der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

FACHBEREICHSRAT SOZIALWESEN

Es liegt für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen kein gültiger Wahlvorschlag vor; der Gruppe steht ein Sitz zu.

In der Gruppe der Studierenden:

SENAT

Es liegt für den Senat ein Wahlvorschlag mit einem Bewerber vor;
der Gruppe stehen drei Sitze zu.

FACHBEREICHSRAT ARCHITEKTUR UND BAUINGENIEURWESEN

Es liegt für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen kein gültiger Wahlvorschlag vor;

der Gruppe stehen zwei Sitze zu.

Der Wahlvorstand fordert

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- die Gruppe der Studierenden

gem. § 13 Abs. 1 WO auf,

innerhalb einer Nachfrist bis einschließlich **17.04.2008**

gültige Wahlvorschläge für die o. g. Gremien einzureichen.

Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gilt:

Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Wahlen jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen/Bewerber genannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium vom Wahlvorstand auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und der Präsidentin/dem Präsidenten mitzuteilen (§ 14 WO).

Für alle übrigen Gruppen und Teilgruppen (mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) gilt:

Gehen innerhalb der Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge ein oder werden für eine der Gruppen oder Teilgruppen insgesamt weniger Personen vorgeschlagen als dieser (Teil-)Gruppe Sitze zustehen, bleiben die nicht in Anspruch genommenen Sitze gem. § 3 Abs. 2 WO unbesetzt.

gez.

Der Wahlvorstand